

ZH_OBERGERICHT SB240098 vom 27. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240098

FR: ZH_OBERGERICHT SB240098 du 27 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240098 del 27 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung ist zu bestätigen (Dispositiv-Ziffer 6). Ausgangsgemäss sind in Bestätigung der Dispositiv-Ziffer 7 die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen, nachdem er schuldig zu sprechen ist (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ein Anspruch auf Genugtuung steht ihm nicht zu (vgl. Art. 429 StPO), weshalb der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung abzuweisen ist.

E. 1.2

Die Privatklägerin beantragte im erstinstanzlichen Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'013.45 (Urk. 52; Urk. 53). Die Vorinstanz erwägt, die Entschädigungsforderung sei ausgewiesen und angemessen, weshalb der Beschuldigte zu verpflichten sei, der Privatklägerin eine entsprechende Parteientschädigung zu bezahlen (Urk. 67 S. 42). Dies ist zu übernehmen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.3

Die Privatklägerin erklärte, vollumfänglich an den Zivilforderungen festzuhalten. Zur Begründung hielt sie im vorinstanzlichen Verfahren fest, der Beschuldigte habe widerrechtlich zwei Covid-19-Kredite erlangt. Die Privatklägerin habe für die Kredite von Fr. 30'000.-- und Fr. 27'000.-- eine Solidarbürgschaft gewährt. Diese Bürgschaften habe die Raiffeisen mit Schreiben vom 25. Februar 2022 und 24. August 2022 aufgrund der Konkureröffnung respektive aufgrund der ausbleibenden Amortisationszahlungen in Anspruch genommen. Die Privatklägerin habe wegen der Inanspruchnahme durch die Raiffeisen die ausstehenden Kredite von Fr. 29'999.62 und Fr. 27'000.-- am 31. März 2022 respektive 21. September 2022 bezahlt. Somit habe die Privatklägerin einen Schaden von Fr. 29'999.62 zuzüglich 5 % Zins seit 31. März 2022 und Fr. 27'000.-- zuzüglich 5 % Zins seit 21. September 2022 erlitten (Urk. 52). 2.

E. 1.4

Subjektiv erfordert der Tatbestand der Urkundenfälschung Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz genügt. Zudem muss der Täter in der Absicht handeln, jemanden am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Der Beschuldigte unterzeichnete die Kreditanträge im Wissen um die darin enthaltenen Falschangaben. Er machte ganz bewusst die obgenannten Angaben. Diese entsprachen nicht annähernd der Wirklichkeit, was der Beschuldigte wusste. Er wollte so Covid-19-Kredite

erhalten, die den fraglichen zwei Gesellschaften nicht zugestanden hätten. Damit handelte der Beschuldigte vorsätzlich und mit Vorteilsabsicht. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

E. 1.5

In Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids ist der Beschuldigte der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Betrug im Sinne von Art. 146 StGB

E. 1.6

Nach dem Parteivortrag und dem Schlusswort des Beschuldigten verzichtete der Beschuldigte auf eine mündliche Urteilseröffnung und -erläuterung (Art. 84 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 10). Die geheime Beratung fand gleichentags statt, das Urteil wurde ebenfalls am 27. Februar 2025 gefällt (Prot. II S. 10 ff.; Urk. 99).

E. 2

B._____ GmbH

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen Betrugs und der mehrfachen Urkundenfälschung an. Er unterliegt vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigungen im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 aAbs. 4 StPO).

- 37 -

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 8'085.80 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 98). Die Berufungsverhandlung dauerte rund 1 ½ Stunden weniger lange als geschätzt (vgl. Prot. II S. 7 und 12). Im Übrigen ist der Aufwand ausgewiesen und angemessen. Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 7'700.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.3.1

Die C._____ konstituierte sich am 22. Juli 2022 als Privatklägerin (Urk. D1/24/1). Aufgrund der Solidarbürgschaft gemäss Art. 3 Abs. 3 der Covid-19-SBüV und des Umstandes, dass die Privatklägerin die Kreditschuld erfüllte (Urk. D1/19; Urk. D2/2/17), ist diese durch die Straftaten des Beschuldigten unmittelbar in ihren Rechten betroffen und

damit geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO.

E. 2.3.2

Aus den Schreiben der Raiffeisen vom 6. Februar 2023 geht ohne Weiteres hervor, dass am 31. März 2022 und 21. September 2022 durch die Privatklägerin die Honorierung der Covid-19-Bürgschaften im Umfang von Fr. 29'999.62 und Fr. 27'000.-- zugunsten der Raiffeisen erfolgte (Urk. D1/19; Urk. D2/2/17). Dies genügt als Zahlungsnachweis. Damit ist die Privatklägerin zur Stellung des Schadenersatzbegehrens aktivlegitimiert. Der Schaden entstand im Übrigen bereits als die Privatklägerin von der Raiffeisen infolge Eintritt des Bürgschaftsfalles in Anspruch genommen wurde.

E. 2.3.3

Die Privatklägerin forderte vor Vorinstanz Schadenersatz im Umfang von ins- gesamt Fr. 56'999.62 und machte damit implizit geltend, dass bisher nichts von der Schuld beglichen wurde (Urk. 52). Dies deckt sich denn auch mit den Ausführungen der Verteidigung vor Vorinstanz, die eine Rückzahlung nicht behauptete. Somit ist auch nicht unklar, ob und in welchem Umfang die Forderung bereits befriedigt wurde. Auch der Beschuldigte hielt anlässlich der Berufungsverhandlung fest, bisher nichts zurückbezahlt zu haben (Urk. 96 S. 12). Mithin wird nicht neu geltend gemacht oder gar belegt, dass der Beschuldigte bereits etwas zurückbezahlt habe. Der Beschuldigte als Schuldner hätte die Tilgung der Forderung jedoch substantiiert zu behaupten und zu beweisen gehabt.

- 35 -

E. 2.3.4

Durch die Solidarbürgschaft gemäss Art. 3 Abs. 3 der Covid-19-SBüV muss die Privatklägerin für die gesamte Kreditschuld einstehen. Indem die Privatklägerin als Solidarbürgin die Kreditschuld vollumfänglich erfüllte bzw. insgesamt Fr. 56'999.62 der Raiffeisen zahlte (Urk. D1/19; Urk. D2/2/17), ist ihr ein Schaden entstanden. Adäquat kausal für den Schaden war das Handeln des Beschuldigten, das angesichts der vorliegenden Verurteilung ohne Weiteres widerrechtlich war. Ebenso ist angesichts des vorsätzlichen Handelns ein Verschulden des Beschuldigten zu bejahen. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 41 OR erfüllt. Ohne die kriminellen Falschangaben des Beschuldigten hätte die Privatklägerin die Kredite nicht verbürgt.

E. 2.3.5

Eine Schadenminderungspflicht liegt nicht vor. Mangels Verpflichtung der Raiffeisen zur inhaltlichen Überprüfung der Angaben im Kreditantrag kann der Privatklägerin deren Unterlassen durch die kreditgebende Bank nicht im Rahmen der Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden.

E. 2.3.6

Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in welchem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat (BGE 143 IV 495 E. 2.2.4 S. 497; 131 II 217 E. 4.2 S. 227; je mit Hinweisen). Dessen Höhe beträgt gemäss Art. 73 OR 5 %. Die Privatklägerin verlangt Zinsen von 5% ab dem 31. März 2022 respektive 21. September 2022. Da die Privatklägerin die Bürgschaft für die von der Raiffeisen gewährten Covid-19-Kredite am 31. März 2022 respektive 21. September 2022 honorierte und der Raiffeisen die Beträge von Fr. 29'999.62 und Fr. 27'000.-- aufgrund ihrer

Bürgschaftsverpflichtung überwies, wirkte sich das schädigende Ereignis spätestens ab diesen Daten aus, womit ab dann Schadenszinsen geschuldet sind.

E. 2.3.7

Ferner ist eine Täuschung mit einer gefälschten oder verfälschten Urkunde wie dargelegt grundsätzlich arglistig, sofern deren Unwahrheit nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte erkennbar ist. Den Lohn- und Umsatzangaben in den Covid-19-Kreditanträgen kamen erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Die Banken durften und mussten auf die Richtigkeit dieser Angaben in der Urkunde vertrauen. Konkrete Anhaltspunkte, dass der Raiffeisen die falschen Angaben des Beschuldigten hätten

- 26 - erkennbar sein müssen, werden weder geltend gemacht noch wären solche ersichtlich. Vor diesem Hintergrund liegt bereits deshalb eine arglistige Täuschung des Beschuldigten vor. Die Arglist ist mithin ohne Weiteres zu bejahen.

E. 2.4

Die Privatklägerin stellt für das Berufungsverfahren den Antrag auf Ausrichtung einer angemessenen Prozessentschädigung, ohne diese zu beziffern (Urk. 95). Gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO ist die beantragte Prozessentschädigung zu beziffern, andernfalls ist darauf nicht einzutreten. Entsprechend ist vorliegend mangels Bezifferung auf den Antrag der Privatklägerin auf Ausrichtung einer Prozessentschädigung nicht einzutreten. Es wird erkannt:

E. 2.4.1

Wohl ist richtig, dass sich der Beschuldigte anlässlich der (ohne Weiteres verwertbaren) Einvernahme vom 21. Februar 2023 überrascht zeigte, als ihm eine Nettolohnsumme von Fr. 100'000.-- und ein geschätzter Umsatzerlös von Fr. 300'000.-- vorgehalten wurden (Urk. D1/4 F/A 92: "Sie haben die Nettolohnsumme von CHF 100'000.00 angegeben, was einen geschätzten Umsatzerlös von CHF 300'000.00 ergibt. Wie kamen Sie auf diesen Betrag der Nettolohnsumme?"; "Wem wurden dann die Löhne für 100'000 Franken ausbezahlt? Das kann nicht sein, da habe ich die Kreditvereinbarung nicht gut angeschaut. Die Lohnsumme kann nicht stimmen."). Daraus lässt sich aber nicht schliessen, der Beschuldigte habe die Kreditvereinbarung unterzeichnet, ohne sich um deren Inhalt zu kümmern und ohne die darin festgehaltenen Angaben zur Kenntnis zu nehmen. Bereits in dieser ersten Einvernahme unterstrich der Beschuldigte, er habe gewusst, dass es sich beim fraglichen Kredit um eine Hilfe vom Bund gehandelt habe (Urk. D1/4 F/A 84). Die Idee für einen entsprechenden Kredit habe er zusammen mit D._____ gehabt. Sie hätten etwas diskutiert, die ganze Situation sei beängstigend gewesen (Urk. D1/4 F/A 89). Auf die Frage, ob er damit gerechnet habe, dass die von ihm gemachten Angaben vor der Kreditvergabe überprüft würden, hielt der Beschuldigte fest, das sei normal, dass man dies überprüfe (Urk. D1/4 F/A 90). Er habe gewusst, dass er einen Antrag für einen Covid-Kredit unterzeichne, "man muss ja gewisse Sachen erfüllen, sonst bekommt man es nicht. Meine Tochter bekam kein Geld, sie hatte eine neue Firma" (Urk. D1/4 F/A 91). Der Beschuldigte wusste mithin, dass er für die B._____ GmbH einen Kredit beantragte, den der Bund während der Pandemiezeit ermöglichte, die Kreditnehmerin aber dafür selbst-

- 10 - verständlich gewisse Voraussetzungen erfüllen musste. Die Kreditvergabe während der Pandemiezeit wurde denn auch in den Medien breit thematisiert und war (in den Worten des Beschuldigten) in aller Munde (Urk. D2/2/2 F/A 62). Bei der schriftlichen

Kreditvereinbarung handelt es sich im Übrigen nicht um ein umfang- reiches Regelwerk, sondern um ein Vertragsdokument von gerade einmal einer Seite. Wesentlicher Vertragsinhalt ist zweifelsohne der Kreditbetrag. Dafür hatte die Kreditnehmerin einzig den definitiven oder provisorischen Umsatzerlös für das Jahr 2019 oder 2018 ("Block 1") oder aber die geschätzte Nettolohnsumme mit dem (daraus folgenden) geschätzten Umsatzerlös anzugeben ("Block 2"). In der folgen- den Zeile wurde der Kreditbetrag festgehalten. Auf der gleichen Seite und nach diesen wenigen Angaben hat der Beschuldigte unterzeichnet. Will er das Vertrags- dokument blind unterschrieben haben, so ist dies nicht plausibel. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte (der nach eigenen Angaben das Kleinge- druckte lese, Urk. D1/4 F/A 94) die wenigen Angaben zur Nettolohnsumme respek- tive zum Umsatzerlös im Zeitpunkt der Unterzeichnung zur Kenntnis nahm. Dafür genügte ein Blick. Dass der Beschuldigte Kenntnis von den fraglichen Angaben hatte, räumte er in den folgenden Einvernahmen denn auch implizit (Urk. D1/2 S. 6 f.) respektive ausdrücklich ein (Prot. I S. 13). Wiederholt unterstrich der Beschuldigte, er habe keinen Lohn bezogen, ebenso we- nig eine andere Person (Urk. D1/4 F/A 17: "Ich habe seit dieser Zeit [gemeint: Ja- nuar 2020] nicht gearbeitet. Ich muss es so sagen... eigentlich arbeite ich seit dem Dezember 2016 nicht mehr, dort ereignete sich der Unfall [...]"; Urk. D1/4 F/A 46: "[...] Ich habe mit dieser Firma nichts gemacht"; Urk. D1/4 F/A 66: "Hatte die Firma Angestellte?"; "Nein"; Urk. D1/4 F/A 96: "Erklären Sie mir, welche Personen [...] Lohn von der B._____ GmbH bezogen haben"; "Niemand, ich wüsste keine Person. Ausser D._____ hat sich selber belohnt"; Urk. D1/4 F/A 97: "Haben Sie selber Lohn von der B._____ GmbH bezogen?"; "Nein. Ich habe ja auch nicht für die Firma gearbeitet"), und dass die B._____ GmbH – wenn überhaupt – nur einen kleinen Umsatz generiert habe (Urk. D1/4 F/A 55: "[...] 2 - 3 Sachen resp. Renovatio- nen/Umbauten. Aber sonst ging nicht viel über die Firma [...]"; Urk. D1/4 F/A 62: "Wie hoch war der monatliche Umsatz der B._____ GmbH in der Zeit, als Sie Ge- sellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft waren?"; "Minim, ich denke

- 11 - fast nichts, nicht gross [...]"; Urk. D1/4 F/A 63 und 64: "Was heisst hier gut, es lief nicht gross etwas über die Firma"; "Die Firma ist nie gut gelaufen"; Urk. D1/4 F/A 99: "[...] ein paar Tausend Franken [Umsatz]"). Der Beschuldigte legte mithin wie- derholt dar, die Gesellschaft habe kaum Umsatz erzielt und er habe keinen Lohn von der Gesellschaft erhalten. Letzteres korreliert mit seiner Erklärung, er sei auf- grund eines Unfalls respektive mehrerer Unfälle arbeitsunfähig, worauf der Be- schuldigte immer wieder verweist (Urk. D1/4 F/A 14, 17 ff., 31, 42; Urk. D1/2 S. 2 ff.; Prot. I S. 10 ff., 15). Augenfällig ist, dass der Beschuldigte anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 9. Mai 2023 nicht mehr einen nur minimalen Umsatz behauptete, sondern die B._____ GmbH (wenn auch nur implizit) neu als aktives Unternehmen präsentierte (Urk. D1/2 S. 10: "Überall hatte es Baustellen. In F._____, in G._____, in H._____. Überall. Es wurde gearbeitet. Das war nicht aus der Fantasie [...]"). Diese Kehrt- wende in der Argumentation leuchtet nicht ein und setzt zumindest ein Fragezei- chen bei der Glaubhaftigkeit dieser Schilderungen. Wenig überzeugend ist zudem, dass die neuen Behauptungen ganz pauschal erfolgten und sich in den Untersu- chungsakten nicht widerspiegeln. Augenfällig ist weiter, dass der Beschuldigte neu argumentierte, die Lohnsumme von Fr. 100'000.-- sei anscheinend eine Schätzung von D._____ gewesen (Urk. D1/2 S. 7 f.). Selbst bei dieser neuen Darstellung blieb es nicht. Im Rahmen der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, es sei richtig, dass er als geschätzte Nettolohnsumme Fr. 100'000.-- angegeben habe. Er (der Beschuldigte) sei auf den Betrag gekommen, indem er einen Schnitt ausgerechnet habe

(Urk. 67 S. 14). Diese Erklärung widerspricht wie aufgezeigt nicht nur früheren Aussagen. Sie steht auch nicht im Einklang mit der übrigen Darstellung des Beschuldigten, wonach einzig D._____ Kenntnisse über die Verhältnisse im Unternehmen gehabt habe (Urk. D1/4 F/A 34 f., 37, 39 f., 45 ff., 53 ff., 57 f., 60 ff., 68, 70, 77, 88, 95, 112, 119, 121 ff.; Urk. D1/2 S. 6 ff.; Prot. I S. 11, 13 f., 15). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er dann aber wiederum an, seine ersten Aussagen seien richtig. Erst im Nachhinein habe er mit D._____ darüber diskutiert und dann gesagt, dass es normale Schätzungen gewesen seien. Im diesbezüglichen Widerspruch dazu bestätigte er indessen nochmals, dass er (der Beschuldigte) nicht gearbeitet habe bzw. kein Lohn ausbezahlt worden sei (Urk. 96 S. 6 ff., insb. S. 9).

- 12 -

E. 2.4.2

Die B._____ GmbH wurde am tt.mm.2020 respektive nur rund zwei Monate vor der Kreditvereinbarung im Handelsregister eingetragen (Urk. D1/9). Der Auszug des Firmenkontokorrents zeigt bis zum Kreditantrag eine einzige Gutschrift von Fr. 19'750.-- (Übertrag von Kapitaleinzahlungskonto, Valuta 26. Februar 2020), eine Auszahlung von Fr. 15'000.-- (Valuta 31. März 2020) sowie fünf Gebührenbelastungen. Am 9. April 2020 erfolgte eine Einzahlung von Fr. 14'600.-- mit dem Vermerk "Akonto Umbau H._____" (Urk. D1/8). Das Total der Gutschriften respektive der Umsatz betrug in den ersten zwölf Geschäftsmonaten Fr. 91'416.20 (inklusive Übertrag vom Kapitaleinzahlungskonto von Fr. 19'750.-- und Covid-19-Kredit von Fr. 30'000.--), in der gleichen Zeitspanne erfolgten Barbezüge von insgesamt Fr. 81'400.-- (Urk. D1/8; Urk. D1/18). Daraus lässt sich Folgendes schliessen: Die Aussage des Beschuldigten, dass niemand Lohn von der B._____ GmbH bezog, wird durch die Kontoauszüge, die keine regelmässigen Überweisungen enthalten, bestätigt. In Bezug auf den Beschuldigten persönlich wird dies zudem durch seine Steuererklärung für das Jahr 2020 belegt, wonach als Einkommen einzig Taggelder der SUVA deklariert wurden (Urk. D1/13). Damit steht fest, dass die in der Kreditvereinbarung im April 2020 geschätzte Lohnsumme von Fr. 100'000.-- nicht nur leicht vom wahren Wert abwich (was einer Schätzung immanent gewesen wäre), sondern nicht annähernd der Wirklichkeit entsprach. Dies trifft auch auf den geschätzten Umsatzerlös von Fr. 300'000.-- zu, der laut Kreditvereinbarung das Dreifache der geschätzten Lohnsumme erreichen sollte. Wie aufgezeigt betrug der Umsatz in den ersten zwölf Geschäftsmonaten ohne Übertrag vom Kapitaleinzahlungskonto und ohne Covid-19-Kredit rund Fr. 40'000.--. Der von der Verteidigung berechnete Umsatz von Fr. 64'000.-- (Urk. 97 S. 15) entspricht dem letztlich, basiert er doch auf einen Zeitraum von knapp 16 Monaten und nicht einem Jahr. Der Jahresumsatz von rund Fr. 40'000.-- kann mit Blick auf die Ausführungen des Beschuldigten und das gänzliche Fehlen entsprechender Geschäftsunterlagen nicht zur Hauptsache auf eine Geschäftstätigkeit der B._____ GmbH zurückgeführt werden. Aber selbst wenn man hier in Abweichung von den Aussagen des Beschuldigten anlässlich der kantonspolizeilichen Einvernahme von einer Geschäftstätigkeit der B._____ GmbH im entsprechenden Umfang ausgehen wollte, hätte dieser nur 14 % des geschätzten Werts erreicht.

- 13 -

E. 2.4.3

Die Darstellung des Beschuldigten anlässlich der Einvernahme vom 21. Februar 2023, das Unternehmen habe über keinen Angestellten verfügt, es sei weder ihm noch einer Drittperson ein Lohn ausbezahlt und kein wesentlicher Umsatz erzielt worden, wirkt realitätsnah und glaubhaft. Sie wird durch das übrige Beweisfundament bestätigt. Schliesslich hielt der Beschuldigte fest, dass D._____ die Kreditvereinbarung nach der Unterzeichnung der Raiffeisen einreichte (vgl. Urk. D1/4 F/A 85 ff.; Urk. D1/2 S. 6 f.; Prot. I S. 14). Damit ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschuldigte unterschrieb als Geschäftsführer und einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter der B._____ GmbH am 8. April 2020 einen Antrag auf Ausrichtung eines Covid-19-Kredits. Im Antrag wurden eine Nettolohnsumme von Fr. 100'000.-- und ein Umsatzerlös von Fr. 300'000.-- festgehalten. Diese Angaben entsprachen nicht annähernd der Wirklichkeit, was der Beschuldigte wusste. Das Formular wurde von D._____ ausgefüllt und vom Beschuldigten unterzeichnet, wobei der Beschuldigte (in Abweichung von der Vorinstanz) die wahrheitswidrigen Angaben zur Kenntnis nahm. Die Kreditvereinbarung wurde durch D._____ bei der Raiffeisen eingereicht. In der Folge wurde der B._____ GmbH ein Kredit von Fr. 30'000.-- ausbezahlt. Dass das Verfahren gegen D._____ als mutmasslicher Mittäter des Beschuldigten seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, mag in den Augen des Beschuldigten als befremdlich erscheinen, kann aber entgegen der (impliziten) Auffassung der Verteidigung (Urk. 97 S. 9 ff.) nicht dazu führen, dass der Beschuldigte von vornherein von den Vorwürfen freizusprechen wäre. Laut Anklage sah der Beschuldigte voraus, dass das Personal der Bank und der Bürgschaftsorganisation die Überprüfung der falschen Angaben und der vertragskonformen Verwendung unterlassen würde. Da dieser Anklagesachverhalt ein zentrales Element der rechtlichen Würdigung betrifft, ist der betreffende Punkt daher zweckmässigerweise – wie schon durch die Vorinstanz – im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen.

- 14 -

E. 2.5

Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale handelte der Beschuldigte gestützt auf das Beweisergebnis mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich. Den eingetretenen Schaden hat er zumindest in Kauf genommen. Mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz ist auch die Bereicherungsabsicht zu bejahen (Urk. 67 S. 27).

E. 2.6

Fazit

- 27 - In Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids ist der Beschuldigte des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Ausgangslage und Grundsätze der Strafzumessung

E. 3

Betrug (B._____ GmbH)

E. 3.1

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Deliktssumme von Fr. 30'000.-- nicht unerheblich ist. Innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung; Covid-19-SBüV; SR 951.261) ist sie mit Blick auf den Maximalbetrag von Fr. 500'000.--

- 29 - gleichwohl im untersten Bereich zu verorten. Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere ist weiter zu beachten, dass der Beschuldigte vorliegend kein ausgeklügeltes Lügengebäude errichtete oder sich besonders perfider täuschender Machenschaften bediente. Vielmehr machte er falsche schriftliche Angaben in einer Urkunde, wobei er voraussah, dass die Mitarbeiter der Raiffeisen sie nicht überprüfen würden. Daher handelt es sich von der Tatbegehungsvariante um einen eher leichten Fall eines Betruges. Die relativ einfache Vorgehensweise des Beschuldigten erschöpfte sich in Bezug auf den fraglichen Betrug in einer einzigen Tathandlung innerhalb eines entsprechend kurzen Zeitraums und weist keine besondere Raffinesse auf. Die gesamte Gesellschaft – mithin auch der Beschuldigte – befand sich damals bei Pandemieausbruch in einer ausserordentlichen Lage, und zufolge der notwendigen Massnahmen gerieten kurz darauf auch die betroffenen Wirtschaftszweige in eine wirtschaftliche Notlage. Der Staat war in dieser Situation gezwungen, für schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe zu sorgen, weswegen auch die Überprüfungs-möglichkeiten bei Krediten wie dem vom Beschuldigten erhältlich gemachten massiv herabgesetzt werden mussten. Der Beschuldigte nutzte diese Krisensituation aus. Die Vorinstanz unterstreicht zutreffend, dass gar keine Notwendigkeit zur Aufnahme eines Kredits bestand, da die B. _____ GmbH erst gerade gegründet worden war. Es waren also nicht etwa Löhne von Mitarbeitern sicherzustellen. Mit dem Kredit bezog der Beschuldigte Leistungen, welche für Notleidende mit erheblichen Umsatzeinbussen vorgesehen waren. Die objektive Tatschwere wiegt (innerhalb eines Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) noch leicht.

E. 3.2

Betreffend die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass die vom Beschuldigten unterschriftlich bestätigten Geschäftszahlen nicht annähernd der Wirklichkeit entsprachen, was der Beschuldigte wusste. Mit der Vorinstanz kann dem Beschuldigten hingegen nicht zur Last gelegt werden, den Kredit für die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse verwendet zu haben. Den eingetretenen Schaden nahm er in Kauf. Das objektive Tatverschulden wird durch das subjektive Tatverschulden relativiert.

- 30 -

E. 3.3

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 67 S. 33). Der Beschuldigte gab anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierend an, dass eine 100% IV-Rente in Abklärung sei. Er bekomme bei der kleinsten Anstrengung keine Luft mehr und ziehe aus gesundheitlichen Gründen auch um, damit er nicht mehr am Berg wohne (Urk. 96 S. 2). Daraus ergeben sich keine strafzumessungsrelevante Faktoren. Hält die Vorinstanz fest, dass sich das teilweise Geständnis und die diversen Verkehrsdelikte aus dem Jahre 2015 insgesamt die Waage halten, kann dies übernommen werden.

E. 3.4

In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen als Einsatzstrafe festzusetzen.

E. 3.5

Die Aussagen des Beschuldigten hat die Vorinstanz zutreffend zusammengefasst, worauf verwiesen werden kann (Urk. 67 S. 16 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 9. Mai 2023 hielt der Beschuldigte einzig fest, die Unterschrift auf der Kreditvereinbarung stamme von ihm (Urk. D1/2 S. 12). Es sei überall gebaut worden (Urk. D1/3 F/A 16). Die Vorinstanz kommt zum Schluss, der Beschuldigte habe am 12. Mai 2020 einen Antrag auf Ausrichtung eines Covid-19-Kredits unterschrieben. Im Antrag seien eine Nettolohnsumme von Fr. 90'000.-- und ein Umsatzerlös von Fr. 270'000.-- genannt worden, obwohl die Gesellschaft über keinen Mitarbeiter verfüge habe. Der Beschuldigte habe die Angaben nicht zur Kenntnis genommen, da er das von D. _____ ausgefüllte Formular nicht durchgesehen habe. Nachdem der Antrag eingereicht worden sei, sei dem Unternehmen ein Kredit von Fr. 27'000.-- ausbezahlt worden (Urk. 67 S. 20). Diese Beweiswürdigung kann mehrheitlich übernommen werden. Wie bereits betreffend die B. _____ GmbH kann der Vorinstanz hingegen nicht gefolgt werden, soweit sie annimmt, der Beschuldigte habe die Angaben des von ihm unterzeichneten Formulars überhaupt nicht durchgesehen und in diesem Sinne blind unterzeichnet.

E. 3.6

Es wurde bereits ausgeführt, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kreditantrags für die B. _____ GmbH vom 8. April 2020 die Angaben zur Nettolohnsumme respektive zum Umsatzerlös zur Kenntnis nahm. Nicht anders

- 16 - verhielt es sich rund einen Monat später, als der Beschuldigte eine weitere Kreditvereinbarung unterzeichnete. Will der Beschuldigte die Kreditvereinbarung vor der Unterzeichnung nicht gelesen haben, "weil ich eh nicht wusste, wie das funktioniert [...], wieso sollten wir Geld bekommen, wenn eh nicht gross gearbeitet wird" (Urk. D2/2/2 F/A 56 f.), sind diese unterschiedlichen Erklärungen nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, wenig überzeugend und damit unglaubhaft. Im Übrigen kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. III.2.4.1). Auch in Bezug auf die E. _____ GmbH unterstrich der Beschuldigte wiederholt, keinen Lohn bezogen zu haben, ebenso wenig eine andere Person (Urk. D2/2/2 F/A 66, 67; Prot. I S. 20). Betreffend den Umsatz der E. _____ GmbH erklärte er, er könne zum Verlauf der Geschäfte nichts sagen. Er habe vom monatlichen Umsatz der E. _____ GmbH keine Ahnung und er wisse gar nicht, welche Geschäfte über die Gesellschaft abgewickelt worden seien (Urk. D2/2/2 F/A 29 ff., 69). Der Umsatz sei durch Umbau und Renovationen erfolgt. Es sei immer irgendwo gearbeitet worden, er wisse aber nicht mehr über welche Firmen (Urk. D2/2/2 F/A 70 f.). Sie hätten schon ein paar Aufträge gemacht (Prot. I S. 20). Der Beschuldigte legte mithin wiederholt dar, keinerlei Kenntnisse über den Umsatz des Unternehmens gehabt und keinen Lohn von der Gesellschaft erhalten zu haben. Letzteres korreliert wie bereits ausgeführt mit seiner Erklärung, er sei aufgrund eines Unfalls respektive mehrerer Unfälle arbeitsunfähig (vgl. E. III.2.4.1). Auf Vorhalt des vorinstanzlichen Richters, wie der Beschuldigte trotz angeschlagener Gesundheit zwei Gesellschaften mit einem Umsatz von Fr. 570'000.-- hätte führen und sich einen Lohn von Fr. 190'000.-- hätte auszahlen können, meinte der Beschuldigte, seine Gesundheit sei "dazumal nicht so angeschlagen, wie es jetzt rausgekommen ist" (Prot. I S. 19). Mit dieser Erklärung blieb der Beschuldigte nicht nur ganz vage, sondern er widersprach sich selbst (vgl. Urk. D1/4 F/A 14, 17 ff.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung wurde ihm die angegebene Lohnsumme von insgesamt Fr. 190'000.-- vorgehalten. Der Beschuldigte konnte darauf keine plausible Antwort geben und gab sich unweisend, obschon er dann wiederum einräumte, nicht

gearbeitet bzw. keinen Lohn ausbezahlt erhalten zu haben. Er (der Beschuldigte) habe D._____ blind vertraut (Urk. 96 S. 8 f.).

- 17 -

E. 3.7

Die E._____ GmbH wurde am tt.mm.2020 im Handelsregister eingetragen, dies wenige Tage nach der Eintragung der B._____ GmbH und nur rund drei Monate vor der Kreditvereinbarung (Urk. D2/2/7). Der Auszug des Firmenkontokorrents zeigt ein ähnliches Bild wie bei der B._____ GmbH. Bis zum Kreditantrag erfolgten eine Gebührenbelastung, eine Gutschrift von Fr. 19'750.-- (Übertrag vom Kapitaleinzahlungskonto, Valuta 2. April 2020) sowie eine Auszahlung von Fr. 2'154.--. Das Total der Gutschriften respektive der Umsatz betrug in den ersten zwölf Geschäftsmonaten Fr. 49'600.-- (inklusive Übertrag vom Kapitaleinzahlungskonto von Fr. 19'750.-- und Covid-19-Kredit von Fr. 27'000.--), in der gleichen Zeitspanne erfolgten Barbezüge von insgesamt Fr. 49'504.-- (Urk. D2/2/6; Urk. D2/2/14). Daraus lässt sich Folgendes schliessen: Die Aussagen des Beschuldigten, dass niemand Lohn von der E._____ GmbH bezog, wird durch die Kontoauszüge, die keine regelmässigen Überweisungen enthalten, bestätigt. In Bezug auf den Beschuldigten persönlich wird dies zudem durch seine Steuererklärung für das Jahr 2020 belegt, wonach als Einkommen einzig Taggelder der SUVA deklariert wurden (Urk. D1/13). Damit steht fest, dass die in der Kreditvereinbarung im Mai 2020 geschätzte Lohnsumme von Fr. 90'000.-- nicht nur leicht vom wahren Wert abwich (was einer Schätzung immanent gewesen wäre), sondern nicht annähernd der Wirklichkeit entsprach. Dies trifft auch auf den geschätzten Umsatzerlös von Fr. 270'000.-- zu, der laut Kreditvereinbarung das Dreifache der geschätzten Lohnsumme erreichen sollte. Wie aufgezeigt betrug der Umsatz in den ersten zwölf Geschäftsmonaten ohne Übertrag vom Kapitaleinzahlungskonto und ohne Covid-19-Kredit rund Fr. 3'000.--. Selbst wenn dieser Umsatz durch eine Geschäftstätigkeit der E._____ GmbH erzielt worden wäre, hätte dieser nur einen Bruchteil des geschätzten Werts erreicht.

E. 3.8

Die Darstellung des Beschuldigten anlässlich der Einvernahme vom 21. Februar 2023, es sei weder ihm noch einer Drittperson ein Lohn ausbezahlt worden, wirkt realitätsnah und glaubhaft. Sie wird durch das übrige Beweisfundament bestätigt. Erstellt ist weiter, dass durch die E._____ GmbH kein wesentlicher Umsatz erzielt wurde.

- 18 - Damit ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschuldigte unterschrieb als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der E._____ GmbH am 12. Mai 2020 einen von D._____ ausgefüllten Antrag auf Ausrichtung eines Covid-19-Kredits. Im Antrag wurden eine Nettolohnsumme von Fr. 90'000.-- und ein Umsatzerlös von Fr. 270'000.-- festgehalten. Diese Angaben entsprachen nicht annähernd der Wirklichkeit, was der Beschuldigte wusste. Das Formular wurde von D._____ ausgefüllt und vom Beschuldigten unterzeichnet, wobei der Beschuldigte (in Abweichung von der Vorinstanz) die wahrheitswidrigen Angaben zur Kenntnis nahm. Die Kreditvereinbarung wurde durch D._____ bei der Raiffeisen eingereicht. In der Folge wurde der E._____ GmbH ein Kredit von Fr. 27'000.-- ausbezahlt. Der Anklagesachverhalt, wonach der Beschuldigte voraussah, dass das Personal der Bank und der Bürgschaftsorganisation die Überprüfung der falschen Angaben und der vertragskonformen Verwendung unterlassen würde, ist – wie bereits betreffend die B._____ GmbH festgehalten – im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu

prüfen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB

E. 4

Betrug (E._____ GmbH)

E. 4.1

Rund einen Monat nach der ersten Kreditvereinbarung unterzeichnete der Beschuldigte am 12. Mai 2020 im Namen der E._____ GmbH einen weiteren Kreditantrag. Umstände, Vorgehensweise und Inhalt dieses Kreditantrags sind mit der ersten Kreditvereinbarung vergleichbar. Es kann auf die vorstehenden Erwägungen zur objektiven Tatschwere verwiesen werden (E. V.3.1.). Die im Vergleich zum ersten Betrug leicht tiefere Deliktssumme beläuft sich auf Fr. 27'000.--. Die objektive Tatschwere wiegt noch leicht.

E. 4.2

Betreffend die subjektive Tatschwere kann ebenfalls auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. V.3.2.). Ergänzend und leicht verschuldens erhöhend bleibt zu bemerken, dass der Beschuldigte im Wissen des bereits (am 14. April 2020) ausbezahlten ersten Kredits betrog.

E. 4.3

In Bezug auf die Täterkomponente kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. V.3.3).

E. 4.4

In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, eine Geldstrafe von ebenfalls 150 Tagessätzen als Einzelstrafe festzusetzen. Die Einsatzstrafe für den ersten

- 31 - Betrug (eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen) wäre in Anwendung des Asperationsprinzips um 100 Tagessätze zu erhöhen. Damit wird das Höchstmass der Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB) bereits erreicht. Im Rahmen der Asperation darf das Höchstmass der Geldstrafe nicht überschritten werden (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f.).

E. 5

Urkundenfälschung (B._____ GmbH)

E. 5.1

Die Urkundenfälschung kann sich, nachdem das Höchstmass der Geldstrafe von 180 Tagessätzen bereits mit den Einzelstrafen für die Betrugsdelikte erreicht ist, nicht auf das Strafmass auswirken. Für die weiteren Delikte ist deshalb auf die Festlegung von konkreten Einzelgeldstrafen zu verzichten. Gleichwohl ist auf das Verschulden kurz einzugehen.

E. 5.2

Der Beschuldigte fälschte eine einzige Urkunde, indem er in einem relevanten Punkt eine Falschangabe machte. Das Kreditantragsformular verwendete der Beschuldigte gegenüber einem einzigen Vertragspartner, nämlich der kreditgebenden Bank, jedoch mit dem Wissen, dass der Kredit ohne Weiteres durch den Bund bzw. die Privatklägerin verbürgt würde. Die Urkundenfälschung stand dabei in engem Zusammenhang mit dem Betrug, wobei sie das Tatmittel dazu darstellte. Das objektive Verschulden wiegt damit (innerhalb

eines Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) noch leicht.

E. 5.3

In subjektiver Hinsicht ist auf die vorstehenden Erwägungen zum Betrug (E. V.3.2) zu verweisen. Die Urkunde fälschte der Beschuldigte vorsätzlich. Das objektive Tatverschulden wird durch das subjektive Tatverschulden nicht relativiert.

E. 5.4

Auf das Gesamtverschulden, welches als noch leicht bezeichnet werden kann, wirken sich das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und das Nachtatverhalten des Beschuldigten insgesamt strafzumessungsneutral aus.

- 32 -

E. 6

Urkundenfälschung (E. _____ GmbH) Umstände, Vorgehensweise und Inhalt der zweiten Urkundenfälschung sind mit der ersten Urkundenfälschung vergleichbar. Es kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. V.5). Auch hier ist das Gesamtverschulden als noch leicht zu qualifizieren.

E. 7

Zwischenfazit Geldstrafe und Tagessatzhöhe

E. 7.1

Die Einsatzstrafe für den ersten Betrug (B. _____ GmbH) beträgt wie ausgeführt 150 Tagessätze Geldstrafe. Sie erreicht durch die Asperation wegen des zweiten Betrugs das gesetzliche Höchstmass der Strafart. Damit hat es sein Bewenden.

E. 7.2

Der Beschuldigte lebt in knappen finanziellen Verhältnissen und erhält aktuell eine Teilrente der SUVA, die er auf monatlich Fr. 780.-- bezifferte und dem Sozialamt abgetreten habe. Von der Gemeinde erhalte er Sozialhilfe. Vermögen und Schulden habe er nicht (Prot. I S. 22 ff.; Urk. 96 S. 2 ff.). Der Tagessatz ist mit der Vorinstanz auf Fr. 30.-- zu bemessen.

E. 8

Fazit Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen. VI. Vollzug Die Vorinstanz gewährt dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug. Mit Blick auf die Vorstrafe aus dem Jahre 2015 wegen mehrerer Verkehrsdelikte setzt sie die Probezeit auf drei Jahre fest (Urk. 67 S. 38). Dies kann übernommen werden. VII. Zivilansprüche 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.